

GRUNDSICHERUNG BEI DAUERHAFTER UND VOLLER ERWERBSMINDERUNG IM EINGANGS- UND BERUFSBILDUNGSBEREICH DER WFBM

15. März 2018 Erstellt von Bärbel Herold, Referentin für Hilfen in besonderen Lebenslagen / WfbM

Am 16.02.2018 informierten wir über die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur Grundsicherung bei dauerhafter und voller Erwerbsminderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vertritt die Auffassung, dass im Eingangs- und Berufsbildungsbereich über die dauerhafte und volle Erwerbsminderung noch entschieden werden kann, weil Festlegungen zum beruflichen Weg und damit verbunden die Feststellung der dauerhaften und vollen Erwerbsminderung erst nach dem Berufsbildungsbereich erfolgen kann. Bis dahin hatten Menschen, die mindestens 18 Jahre alt und im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, einen Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII. Das BMAS plädiert dafür, den Personenkreis zu erweitern, in dem auf die Differenzierung zwischen dauerhaft und zeitlich befristet verzichtet wird. Dies kann jedoch laut BMAS nur durch eine "politische Verständigung mit der Folge einer Rechtsänderung erreicht werden". Im Koalitionsvertrag wurde hierzu ein Prüfauftrag aufgenommen

Nun liegt ein erstes Urteil im Sinne des Leistungsberechtigten vor. Das Sozialgericht in Augsburg hat mit Urteil vom 16.02.2018 die Beklagte verpflichtet, die Grundsicherung bei Erwerbsminderung zu bewilligen, weil bei diesem Personenkreis eine volle Erwerbsminderung unterstellt werden kann (S 8 SO 143/17).

Damit widerspricht das Sozialgericht der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), dass die Feststellung der dauerhaften und vollen Erwerbsminderung erst nach dem Berufsbildungsbereich erfolgen kann.

Das Urteil einschließlich der ausführlichen Begründung ist im Anhang beigefügt.

